

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

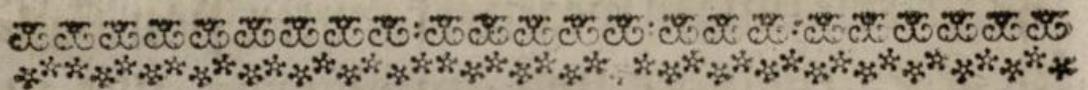
F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XVI. Für die Obrigkeit sich berueffen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

es hiemit gantz / und gar abgethan haben / und
wollen das hinfüro die fürgestellte Zeugen in
allen rechtlichen Processen, in Abwesen bee-
der Partheyen / und meniglichs allein vor Ge-
richt verhört / welche auch vermög der Rech-
ten mit Ernst beendiget werden sollen / da
aber jemand eines Zeugen Sag gern wissen
wolt / oder nothdürfftig wäre / sein gebühren-
de Einred dargegen zu thun / soll Ihm Ab-
schrift nach Eröffnung der Zeugen Aussa-
gen darvon zu geben unabgeschlagen seyn.



Tit. XVI.

Für die Obrigkeit sich berüeffen.

Wann aber eins in anhangender Rechts /
oder anderer Sachen für die Obrigkeit
begehrt / der soll sich in vierzehnen Tagen nach
seinem Begehren zu der Obrigkeit verfügen /
und sein Gegenparthey mit Ihm bringen / so

es aber in gemelter Zeit er nicht thut/soll man mit der Handlung/ und Rechten fürfahren.

Item/welcher ein Frevel/ oder ander Unrecht/ mit Recht/ oder sonsten verliert / und das nicht zu bezahlen hätt/ der soll in Gefängnis gelegt/ und mit Wasser/ und Brodt gespeiset werden/darinnen Er allwegen ein Tag/ und Nacht fünf Schilling abbüssen mag.

Wir wollen auch/ wann ein Kläger/ oder der Antworter im Rechten sein Klag / oder Antwort mit zweyen glaubhafften unversprochenen Zeugen weiters dann der Gegentheil fürzubringen wüßte/ beweisen wurde/ daß alsdann ohne Ertheilung einichs Eyds darauff im Rechten erkannt werde/ außgeschlossenes Testament/ und letzteren Willen.

Beneben setzen / und ordnen Wir auch / wa einer durch sein eigen schrift- oder mündliche Bekantnus überzeugt/ dem soll weder in burgerlichen noch peinlichen Sachen / durch andere eingeführte Beweisung zu Widerlegung

gung solcher seiner eigener Bekantnus nichts zu Steuer kommen.



Tit. XVII.

Daß kein Klag leer gang.

DAmit auch Amptleuth/und Gericht nicht allweg so leichtlich / und offft von gerin- ger / und ungegründter Sachen wegen zusa- men berufft / und bemühet / wollen wir / wann Einer / oder Eine das Ander vor dem Ampt- mann / oder Gericht etwarumb verklagt / und sich dasselbig in der Warheit nicht erfındt / noch erweisen könte / der oder dieselbe liegende Person verfällt Uns drey Pfund Heller umb deß willen daß sie der Warheit nicht bestehen / sonder überwissen seye / und Unsere Ampt- leuth / oder ein ehrbar Gericht beunruhigen wollen.

Tit.